

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 6

Artikel: Schweizerische "Tagsatzung" für neue Heimvereinbarung? : die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE
Autor: Zürcher, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Entstehen des Bewusstseins, dass gewisse Probleme nicht individuell sondern Probleme ganzer Gruppen sind, ist laut Dreifuss eine «sehr, sehr positive Entwicklung». «Sie hat zu Spannungen geführt, die Gewerkschaften ins Leben gerufen, die Frauenbewegung – sie zwingt die Gesellschaft, diese Probleme anzugehen, sie zwingt zum politischen Handeln.» Als sie die Sozialarbeiterschule in Genf besucht habe, sei sie über der Aufgabe verzweifelt, die Menschen in ihren individuellen Problemen individuell zu unterstützen, «ohne das Gesamtbild wirklich klar vor Augen zu haben». Deswegen habe sie die Politik gewählt, sagte Dreifuss mit expliziter Zustimmung von Kathrin Hilber. Zwar seien sie glücklich, die Probleme in ihrer Gesamt-

heit angehen zu können, doch als Politikerinnen würden sie nicht immer erkennen, «wo wir wirklich handeln können». Dieses Feed-back erwartet die Sozialministerin unter anderem von den SKOS-Fachleuten: dass sie die Erfahrungen aus ihrem Berufsalltag zurückmelden an die Politik, «damit die Warnlampen in diesem Land angehen». «Es sind nicht Versager, nicht Pechvögel, es sind Menschen, die einer gesamten Gruppe angehören, die unsere Gesellschaft ausstösst», mahnte Ruth Dreifuss.

Übrigens: Angesteckt an ihrer Bluse trug die Sozialministerin ein regenbogenfarbiges 1.-August-Abzeichen, das sie bei einem Besuch in der Behindertenwerkstätte der Kartause Ittingen erhalten hatte.

Gerlind Martin

Schweizerische «Tagsatzung» für neue Heimvereinbarung?

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Die Reaktionen der Kantone und Fachorganisationen auf die Vorschläge für eine neue Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sind derart vielfältig, dass der Zeitplan für ihre Verabschiedung und die Beitrittsverhandlungen über den Haufen geworfen wird. Diskutiert wird zur Zeit der Vorschlag, die IVSE solle von einer schweizerischen «Tagsatzung» aller Kantone gemeinsam verabschiedet und so der Genehmigungsprozess beschleunigt werden. Im nachfolgenden Beitrag erläutert Ernst Zürcher, Zentralsekretär der Schweizerischen Sozialdirektoren Konferenz, SODK, Ziele und wichtigste Neuerungen der Vereinbarung sowie wichtige Vernehmlassungsantworten.

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) will ermöglichen, dass Personen mit besonderen sozialen oder pädagogischen Bedürfnissen

in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne finanzielle Erschwernisse aufgenommen werden können (Artikel 1 Absatz 1). Dabei geht es um Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A) sowie Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen (B); neu gehören Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen für Suchtkranke (C) und Sonderschulen (D) dazu.

Die wichtigsten Neuerungen der IVSE

Als Hauptrevisionspunkte der neuen Heimvereinbarung gelten:

Die Vereinbarung wird verbindlicher: Sie erhält stärker den Charakter eines Konkordates. Das oberste Gremium, die Vereinbarungskonferenz (heutiger Name:

Trägerkonferenz), soll sich aus den PräsidentInnen von EDK, KKJPD, SDK und SODK als Vertretungen der entsprechenden Konferenzen zusammensetzen. Dieses Gremium wird neben der Überwachung und dem Vollzug eine ganze Reihe von Sekundärnormen in Form von Richtlinien erlassen, so zu Qualität, Leistungsabgeltung und Kostenrechnung.

Die Vereinbarung wird umfassender: Neu soll der Bereich C (Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen für Suchtkranke) hinzukommen. Auf Grund eines teilweisen Desengagements der IV als Folge eines Entscheides des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes müssen neue Finanzierungsmöglichkeiten und -formen für den stationären Suchtbereich gefunden respektive entwickelt werden. Ein spezielles Pauschalmodell, abgekürzt FiSu (Finanzierung Suchteinrichtungen), ist zwischen Bund und Kantonen entwickelt worden und wird derzeit in verschiedenen Modellkantonen erprobt. Hierfür muss die IVSE die nötige Plattform schaffen.

Eine Generalklausel soll die Trägerkonferenz ermächtigen, den Mantel der Vereinbarung für allfällig weitere Teilvereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Es könnte sich dabei um Frauenhäuser, Beratungsstellen der Opferhilfe, Rückführungseinrichtungen usw. handeln. Die Vereinbarung würde damit alle stationären Einrichtungen der Schweiz umfassen, ausser den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene gemäss StGB, medizinisch geleitete Institutionen sowie Einrichtungen für Betagte.

Transparenz und Vergleichbarkeit: Im Rahmen der vorgesehenen Abstimmung der Angebote (= flexible Planung) sollen vermehrt Marktmechanismen Eingang in die Institutionspolitik erhalten. Im Vordergrund steht neu die Möglichkeit, künf-

tig mit Pauschalen und auf Grund von Leistungsverträgen abzugelten. Die Defizitdeckung soll nach einer Übergangszeit der Vergangenheit angehören.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass der Trägerkanton der Einrichtung die Leistungsabgeltung dem Wohnkanton der betroffenen Person gesamthaft in Rechnung stellt. Somit hätte neu der Wohnkanton anstelle der Einrichtung das Inkasso vorzunehmen.

Dank Pauschalen wird man einigermaßen zuverlässig budgetieren und periodengerecht abrechnen können. Neu müssen das Defizit und insbesondere die Pauschalen in der ganzen Schweiz nach gleichen Schemata berechnet werden. Anrechenbarer Aufwand und Ertrag sind einheitlich zu definieren (z.B. Abschreibungssatz). Eine Vollkostenrechnung soll Kostenwahrheit bringen. Dadurch wird es möglich, die Leistungen der Einrichtungen bezüglich Preis und Qualität miteinander zu vergleichen.

Abstimmung und Qualität der Angebote: Bereits heute werden vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) für die Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen Qualitätssicherung und Planung verlangt. Ähnliches gilt für den Jugendstraf- und Massnahmenvollzug, wobei in beiden Bereichen die Vorschriften an die Subventionen geknüpft sind.

Für die Planung der weiteren Bereiche werden zwar weiterhin primär die Kantone verantwortlich bleiben. Sie werden jedoch verpflichtet sich künftig mit den übrigen Kantonen ihrer Region abzustimmen. Die Abstimmung zwischen den Regionen ist dann Sache der Vereinbarungskonferenz. Die Liste der Einrichtungen stellt auf schweizerischer Ebene das entsprechende Steuerungsinstrument dar. Richtlinien werden diesen Prozess näher festlegen müssen.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Grossteil der Antworten im Rahmen der Vernehmlassung ist für die geplante *Grundstruktur* ermutigend (vgl. ZeSo 4/01). Zwar gibt es auch Ängste vor «zuviel Bürokratie». Die vorgesehene Organisation scheint der SODK aber nicht übertrieben, da die föderalistische Repräsentativität wie auch das Demokratiegebot ein Minimum an Organen erfordern. Dies bestätigte Prof. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern, in einem Gutachten.

Allgemein gut aufgenommen – sowohl von den Kantonen als auch von den Fachverbänden – wurde der breite *Geltungsbereich* der neuen Heimvereinbarung. Die Konstruktion mit einem «Grundangebot» gemeinsamer Bestimmungen und der Wahlmöglichkeit einzelner Bereiche stiess im grossen und ganzen ebenfalls auf Zustimmung.

Vehement begrüsst praktisch alle Teilnehmer die Einführung von *Pauschalen*. Ebenso vehement wird hingegen das neue *Inkassosystem* via kantonale Stellen abgelehnt: Die Einrichtungen seien gut organisierte Betriebe mit einem ausgebauten Rechnungswesen und mit EDV-Installationen. Sie hätten das Inkasso weiterhin bei den einzelnen Stellen des Wohnkantons selber vorzunehmen. Dies sei auch im Sinne des New Public Managements (NPM). Schliesslich kenne die Institution das einzelne Dossier am besten.

Als wichtig anerkannt wird die *Qualitätsfrage* auch auf Ebene der Vereinbarung.

Zeitgemässe betriebswirtschaftliche Methoden wie die abgestimmte Kostenrechnung werden begrüsst. Die Abstimmung der Angebote von unten nach oben wird im allgemeinen als angemessen betrachtet.

Sorgen bereitet einigen Kantonen die Ungewissheit über das Projekt *Neuer Finanzausgleich* (NFA). Werden die kollektiven Leistungen für Erwachsenenrichtungen kantonalisiert, werden die Sonderschulen vollständig kantonalisiert? Die Konferenz der Kantonsregierungen hat dem Entwurf Konformität bezüglich der vorgesehenen Vertragsarchitektur des NFA bescheinigt.

Wie weiter?

Diese im Januar abgeschlossene zweite Vernehmlassung erfordert angesichts der Fülle von Einwänden und Vorschlägen in dieser vielschichtigen Materie eine sorgfältige Überarbeitung, die das kleine Sekretariat der SODK stark beansprucht. Der von der Expertenkommission aufgestellte Zeitplan ist damit zu Makulatur geworden. Ein interessanter Vorschlag des Präsidenten der EDK, Regierungsrat Stöckling, SG, könnte den Prozess beschleunigen: Danach sollte die Vereinbarung von einer schweizerischen «Tagsatzung» aller Kantone gemeinsam verabschiedet werden. Damit würde die Chance steigen, dass im Jahr 2002 mit dem Beitrittsverfahren begonnen werden könnte.

Ernst Zürcher, Zentralsekretär SODK

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- René Balmer, Stabsmitarbeiter Sozialdepartement Stadt Zürich
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin SKOS, Bern
- Frauke Sassnik Spohn, Stabsmitarbeiterin Departement Soziales Stadt Winterthur
- Ernst Zürcher, Zentralsekretär Schweizerische Sozialdirektorenkonferenz (SODK), Bern